

**2. Satzung
zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Kindenheim
über die Erhebung von Hundesteuer vom 05.12.2014
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2020**

vom 05.06.2023

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Kindenheim hat in seiner Sitzung am 07.11.2022 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) sowie der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Ortsgemeinde Kindenheim über die Erhebung von Hundesteuer vom 05.12.2014 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2020 beschlossen:

Artikel I

§ 5 („Steuersatz“) erhält folgende Fassung:

- | | |
|---|----------|
| (1) Die Steuer beträgt jährlich: | |
| für den 1. Hund | 60,00 € |
| für den 2. Hund und | 84,00 € |
| für jeden weiteren Hund | 108,00 € |
| | |
| (2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Die Steuer beträgt jährlich: | |
| für den 1. gefährlichen Hund | 372,00 € |
| für den 2. gefährlichen Hund | 492,00 € |
| für jeden weiteren gefährlichen Hund | 612,00 € |

Artikel II

§ 6 („Gefährliche Hunde“) erhält in Abs. 3 folgende ergänzte Fassung:

- (3) Bei Hunden der Rassen bzw. des Typs
- Pit Bull Terrier
 - American Staffordshire Terrier und
 - Staffordshire Bullterrier

sowie Hunden, die von einer dieser Rassen oder dieses Typs abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund **unwiderlegbar** vermutet.“

Artikel III

§ 8 („Steuerbefreiung“) wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird Nr. 4 ersatzlos gestrichen.
Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 4.

Artikel IV

In § 12 („Ordnungswidrigkeiten“) Abs. 1 Nr. 5
werden die Worte „§ 10 Abs. 2“ durch die Worte „§ 11 Abs. 2“ ersetzt.

Artikel V

Diese 2. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung tritt rückwirkend ab 01.01.2022
in Kraft.

Soweit Steueransprüche nach vorhergehenden Satzungen entstanden sind, bleiben
diese hiervon unberührt und es gelten insoweit für diese die bisherigen Regelungen
weiter.

Kindenheim, den 05.06.2023


Albrecht Wiegner
Ortsbürgermeister

